

Ehrenordnung

§ 1 Grundsätze

Der BWTV kann als Anerkennung für besondere Verdienste Ehrungen vornehmen. Geehrt werden können Einzelpersonen und Mitgliedsvereine des BWTV.

§ 2 Ehrungen

Ehrungen können erfolgen durch Verleihung

- einer Anerkennungsurkunde
- der Ehrennadel in Bronze
- der Ehrennadel in Silber
- der Ehrennadel in Gold
- Ernennung zum Ehrenmitglied

§ 3 Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Ehrungen sind

- a) für die Anerkennungsurkunde
 - eine vorbildliche Förderung des Triathlonsports sowohl in der Breite als auch in der Spitze
 - oder
 - herausragende Leistungen bei der Organisation von Veranstaltungen größerer Bedeutung
 - oder
 - verdienstvolle Tätigkeit in einem Amt des BWTV mit bedeutsamer überregionaler Wirkung

- b) für die Ehrennadeln
 - besondere Verdienste um den Triathlonsport durch außergewöhnliche persönliche Leistungen, die von Einzelpersonen ohne Bekleidung eines Amtes beim Verband oder Verein zum Wohle des Triathlonsports erbracht wurden
 - oder
 - eine langjährige verdienstvolle Tätigkeit in einem Amt des BWTV oder einem Mitgliedsverein.

Ehrenordnung

Ehrungen mit Ehrennadeln können auch aufgrund langjähriger Vereins-/Verbandszugehörigkeit erfolgen. Dabei sind folgende Zeiträume zu beachten:

Ehrennadel in Bronze

- mindestens 5 Jahre ein Amt im Verband/Verein oder 10-jährige Mitgliedschaft

Ehrennadel in Silber

- mindestens 8 Jahre ein Amt im Verband/Verein oder 20-jährige Mitgliedschaft

Ehrennadel in Gold

- mindestens 10 Jahre ein Amt im Verband/Verein oder 30-jährige Mitgliedschaft

c) Für die Ernennung zum Ehrenmitglied gilt § 4 (4) der Satzung.

Eine höhere Ehrung setzt in der Regel die niedrigere Stufe voraus.

Ausnahmsweise können Ehrungen auch an Persönlichkeiten außerhalb des Verbands verliehen werden, die sich um die Förderung und die Bestrebung des Verbands außerordentliche Verdienste erworben haben.

§ 4 Antragsverfahren

1. Antragsberechtigt für Ehrungen sind alle ordentlichen Mitglieder des BWTV (Vereine, Präsidiumsmitglieder) sowie dessen Mitarbeiter.
2. Ehrungsanträge sind formlos mit Begründung mindestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Ehrungstermin auf der Geschäftsstelle des BWTV einzureichen.

§ 5 Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung über eine Ehrung ist das Präsidium des Verbands, für die Ernennung zum Ehrenmitglied der Verbandstag.

§ 6 Verleihung der Ehrung

Ehrungen sollen nach Möglichkeit im Rahmen des ordentlichen Verbandstages oder in einem anderen würdigen Rahmen verliehen werden.

Ehrenordnung

§ 7 Erfassung

1. Über die Verleihung wird ein einfaches Besitzzeugnis (Urkunde) ausgestellt und der zu ehrenden Person übergeben.
2. Ausgesprochene Ehrungen sind von der Geschäftsstelle zu erfassen und in einer Ehrenliste aufzunehmen.

§ 8 Widerruf von Ehrungen

Der Verbandstag kann auf Antrag des Präsidiums die Ernennung zum Ehrenmitglied widerrufen, wenn der Betroffene sich durch sein späteres Verhalten der Ehrung als unwürdig erweist.

Das Präsidium des BWTV kann unter den Voraussetzungen des vorgenannten Auszeichnungen entziehen. Die durch Widerruf oder Entziehung Betroffenen sind verpflichtet, die Urkunden und Ehrennadeln an den BWTV zurückzugeben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung wurde am 12.11.1989 auf dem ordentlichen Verbandstag in Stuttgart beschlossen und ist mit gleichem Datum inkraft getreten.

Erste Überarbeitung mit Abstimmung im Präsidium am 11. September 2012.